Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934
1895

94 (10.8.1895) Beilage zum Landboten

Visual Library

Beilage zu № 94.

Der Landbote.

Sinsheim Samstag, 10. Aug. 1895.

Ein Ruhmesblatt deutscher Geschichte.

Zur Erinnerung an den deutsch-französischen Krieg von 1870/71 von Gustav Lange.

Unberechtigter Nachdruck verboten.

(Fortsetzung.)

Dieses ganz unbedeutende Scharmützel, welches noch dazu eine Bravour für die deutschen Truppen darstellte, wenn man in Betracht zieht, wie das kleine Häuflein der Vierziger sich Stunden lang gegen diese Uebermacht gehalten, wurde von den französischen Zeitungsschreibern zu einer Schlacht aufgebauscht, indem die meisten Pariser Zeitungen folgenden Lügenbericht veröffenlichten:

„In der Schlacht bei Saarbrücken blieben auf unserer Seite 11 Tote, worunter 1 Offizier. Die Division Frossard kämpfte gegen drei preußische Divisionen. Saarbrücken ist teilweise niedergebrannt. Die Mitrailleusen brachten eine außerordentliche Wirkung hervor. Eine feindliche Abteilung wurde durch Mitrailleusen mit Verlust der Hälfte ihrer Leute gesprengt, einer anderen feindlichen Abteilung erging es ebenso; Bazaine hatte ein Gefecht mit Plänklern, von denen mehrere getötet wurden. Die Höhen von Saarbrücken sind jetzt im Besitze der Franzosen, welche die Eisenbahn am rechten Saarufer bis nach Trier beherrschen. Es wird versichert, daß zwischen Saarlouis und Saarbrücken 250000 Preußen stehen."

Daß ganz Paris ob dieser furchtbar entstellten Siegesnachricht in einen wahren Taumel verfiel, kann man sich denken; auf allen Straßen und Plätzen sammelten sich Volksmengen, die fortwährend wie besessen schrieen: „Vive la France!" „Vive l'armee!" „Vive l'empereur!"

Der französische General Frossard war indessen weniger vom Siegestaumel ergriffen wie seine Landsleute und erkannte rückhaltsloser die Thatsachen an. Als er am 3. August in die Stadt einrückte mit seinem Stabe und hier erfuhr, welches kleine Häuflein deutsche Truppen ihm entgegen gestanden, da wollte er es anfangs nicht glauben, als ihm dies aber mit aller Bestimmtheit vom Bürgermeister versichert wurde, äußerte er wörtlich: „Nun, dann sagen Sie diesen Soldaten, daß ich jeden Einzelnen derselben für einen Helden erkläre!"

Das Bemerkenswerte in dem Gefecht bei Saarbrücken ist noch, daß Kaiser Napoleon aus Metz gegen Mittag des 2. August mit seinem Sohne Louis bei den französischen Truppen eingetroffen war. Der jugendliche Prinz, welcher einige Jahre später, in englischen Diensten stehend, in Afrika von Zulukaffern überfallen und getötet wurde, soll eigenhändig eine Mitrailleuse losgefeuert und dadurch die Feuertaufe empfangen haben. Der Kaiser Napoleon berichtete in einer Depesche darüber nach Paris an die Kaiserin: „Louis hat die Feuertaufe empfangen und zeigte eine bewunderungswerte Kaltblütigkeit!" — —

Inzwischen war nach und nach der Aufmarsch der deutschen Truppen erfolgt; mit einer Ordnung und Sicherheit vollzog sich der Transport der vielen tausenden Krieger, daß schon daraus alle ängstlichen Gemüter Hoffnung schöpfen könnten und sich die Vermutung, als stehe Deutschland in der Kriegsbereitschaft hinter Frankreich zurück, als eine ganz leere erwies. Hierbei sei eine kleine Anekdote erwähnt, welche damals vom alten Moltke durch die deutschen Zeitungen verbreitet wurde: „Als er am 17. Juli 1870 in sein Bureau trat und man ihn wegen des in Aussicht stehenden Krieges mit besorgten Gesichtern ansah, in welchen deutlich zu lesen stand, daß man noch nicht alles vorbereitet hielt, da sagte der schweigsame Schlachtendenker ruhig zu seinem Adjutanten: „Zweites Schubfach rechter Hand!" Und was war dort zu finden? Der ganze Feldzugsplan gegen Frankreich fix und fertig.

Am 4. August kam es zur ersten blutigen Schlacht bei Weißenburg, welche die dritte Armee, die unter dem Oberbefehl des Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen stand, gewann. Zur dritten Armee gehörten: das V. Armeekorps (Niederschlesier und Posener), das XI. Armeekorps (Kurhessen, Nassauer, Thüringer), das I. und II. bayerische Corps und das combinierte württembergisch-badische Corps. Weißenburg bildete für das französische Heer gewissermaßen das Ausfallthor gegen Baden und Rheinpfalz, daher war die ganze Linie und besonders der dahinter liegende Geisberg stark befestigt, darum auch die Erstürmung des Geisberges viel deutsches Blut gekostet hat. Es war ein heftiger Kampf, der am Morgen des 4. August um die alte Grenzstadt Weißenburg seinen Anfang nahm und erst Nachmittags in der fünften Stunde zur Entscheidung kam. Mit unerschütterlicher Hartnäckigkeit verteidigten die Franzosen ihre stark befestigten Positionen, immer neue Regimenter mußten gegen den nur Schritt für Schritt zurückweichenden Feind gesandt werden, aber der zähen Ausdauer der deutschen Truppen vermochten die Franzosen nicht Stand zu halten, in regelloser Flucht lösten sich die französischen Truppen auf.

Dieser erste Sieg der deutschen Truppen war ein glänzender zu nennen, aber die Verluste waren deutscherseits auch sehr bedeutend, denn 91 Offiziere und 1460 Mann bedeckten als Tote oder Verwundete die Walstatt. Dafür war aber dieser erste Sieg auch für den weiteren Verlauf des Feldzuges von einschneidender Bedeutung. Noch größer waren die Verluste der Franzosen, welche außerdem viel Gefangene und Kriegsmaterial verloren. Der französische General Douai, welcher den Oberbefehl bei Weißenburg gehabt, war unter den Toten, aber nicht durch eine deutsche Kugel hatte er sein Leben ausgehaucht, sondern bei der Explosion einer Mitrailleuse. Kronprinz Friedrich Wilhelm, der Sieger von Weißenburg, verrichtete später an der Leiche des gefallenen tapferen französischen Generals ein stilles Gebet und wurde die Leiche desselben am 5. August mit allen militärischen Ehren beerdigt. (Forts. folgt.)

Der Zahn und seine Pflege.

Gute und gesunde Zähne sind die schönste Zierde des Menschen; um dieselben aber zu besitzen und zu erhalten, ist es notwendig, Kinder so früh als möglich zu gewöhnen, ihre Zähne zu bestimmten Zeiten mit der Zahnbürste zu reinigen. Je reiner eine Zahnreihe gehalten ist, um so besser erhalten sich in ihr die einzelnen Zähne. Wo mehrere Kinder sind, empfiehlt es sich, demjenigen, welches seine Zähne am pünktlichsten reinigt, eine Belohnung zu geben; hierdurch eifert man die andern an und die Gewohnheit wird den Kindern zur andern Natur. Bei Kindern ist es besser, eine weichere Bürste zu wählen, als wie bei Erwachsenen, indem Kinderzähne eine weichere Schmelzschicht haben als die der Erwachsenen. Neben der gewohnten Weise, die Zähne zu bürsten — von einer Seite des Mundes zur andern quer über dieselben —, achte man darauf, daß auch die Kauflächen und in der Richtung der Zähne selbst gebürstet werden, d. h. bei den unteren von unten nach oben und bei den oberen von oben nach unten.

Bei enge stehenden Zähnen ist es gut, sich eines Zahnstochers aus Horn, Holz oder Gänse-Federkielen zu bedienen, aber ja keiner Nadel oder sonst metallener Gegenstände.

In vielen Fällen genügt es, die Zähne nur mit Wasser zu bürsten, doch erleichtert die Anwendung einer Zahnseife oder Zahnpulvers das Reinigungsgeschäft wesentlich.

Als gutes Zahnpulver ist Schlemmkreide oder kohlensaures Magnesia zu empfehlen, welche in jeder Apotheke erhältlich sind.

Des Geschmackes und Geruches wegen läßt man einige Tropfen irgend eines ätherischen Oeles beifügen, z. B. Pfeffermünzöl, Rosenöl, Nelkenöl ꝛc. und man hat für einige Groschen ein gutes, in keiner Weise schädliches Zahnpulver. — Als Regel sollte es sich jeder Mensch nehmen, des Morgens und Abends die Zähne richtig zu bürsten und zu putzen, auch nach jeder Mahlzeit den Mund mit frischem Wasser gut auszuspülen. Gut ist es, wenn man einige Tropfen **Eau de Cologne** (sogenanntes Kölnisches Wasser) beimengt, oder, wenn das Zahnfleisch entzündend und leicht blutend ist, einige Tropfen Batahnia oder Mjrrhentinktur beifügt. Ist übler Geruch vorhanden, so löse man ein kleines Körnchen übermangansaurem Kali in einem Glas voll Wasser und spüle hiermit des Tages öfter den Mund aus oder man lasse in der Apotheke 1 Gramm Thjmol in 50 Gramm Spiritus lösen und nehme von dieser Lösung 4 bis 5 Tropfen ebenfall auf ein Glas Wasser. Bei regelmäßiger und gründlicher Reinigung kann aber nicht leicht übler Geruch aufkommen, und könnte ein solcher nur auf noch vorhandene schlechte Wurzeln oder Zähne zurückzuführen sein, in welchem Falle rascheste Entfernung stets die erste Sorge sein müßte.

Es ist auch hier wieder darauf hinzuweisen, daß es das Beste ist, seine Zähne in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten untersuchen zu lassen, wobei der Fachmann die vorhandenen Fehler und Mängel am Besten sieht, darauf aufmerksam macht und Abhilfe schafft. Besonders notwendig sind diese regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen bis etwa zum 20. Lebensjahre, denn wie die jugendlichen Gewebe des menschlichen Körpers überhaupt zarter und saftreicher sind wie diejenigen des höheren Alters, so gilt dieses auch von den Zähnen. Auf diesen Gründen beruht es, daß die Erweichung jugendlicher Zähne, wenn sie einmal begonnen hat, viel schnellere Fortschritte macht, als wie in späteren Jahren.

Die Sorgfalt, welche den Zähnen vom 12. bis 20. Lebensjahre geschenkt wird, findet ihre reichliche Belohnung in der späteren Zeit, denn erst in diesen Jahren hat der Körper einen solchen Grad innerer Festigkeit erreicht, daß jetzt die Gefahr für die Zähne wesentlich verringert ist. Durch genaue Befolgung von Gesagtem ist schon der Grundstein zu guten Zähnen gelegt, wenn dieselbe von Natur aus nicht gar zu schlecht gebildet waren. Leben und Gesundheit sind in hohem Grade von einer richtigen Zahn- und Mundpflege abhängig, indem es von größter Bedeutung ist, daß die Atemluft, welche in die Lungen dringt, nicht aus einer vernachlässigten unreinen Mundhöhle schädliche Gase und pflanzliche Keime mit hinunter führt.

Es können solche Thatsachen, welche sich oft empfindlich rächen, nicht nur Eltern, Lehrern und Erziehern, sondern Jedermann nicht oft genug vorgeführt werden. Ich glaube dieses Kapitel nicht besser beschließen zu können, als wenn ich die Worte anführe, mit denen Karl von Holtei in seinem Buche „Vierzig Jahre" die Unterlassungssünde der Zahnpflege geißelt; er sagt: „Wer gesunde Zähne hat, wer nie sein Brod mit Thränen aß", der kann gar nicht wissen, was Gottes Gnade ihm für Erdenvorrechte gönnte. Wer starke, wohlgebildete, vollzählige und wohl zu merken reingehaltene Zähne hat, der ist in meinen Augen schön und wenn er so häßlich wäre wie eine Kröte. Schöne Zähne sind die höchste Schönheit, und ohne sie gibt es für mich keine. Wer aber gute, gesunde Zähne hat und sie vernachlässigt, nicht rein hält, sich durch schmutzigen Undank gegen die reichste Gabe der Natur versündigt, der müßte von Staatswegen zur Rechenschaft gezogen werden. Ich halte es für einen Mangel unseres neuen Gesetzbuches, daß es diesen Fall übergeht. — Mädchen und Frauen, die ihre Zähne nicht putzen, die Moospflanzen wuchern lassen, wo reines Elfenbein uns entgegenstrahlen könnte, diese müßten, — meines Bedenkens — die Ersteren keinen Mann bekommen, die Letzteren geschieden werden, außer wenn sie in unglücklicher Ehe leben. Wer aber seine Kinder nicht von frühester Jugend an zum Gebrauche der Zahnbürste erzieht, der verdient, daß sie ihnen einst fluchen, wenn sie im bestem Alter schon nicht mehr vor einem Spiegel lachen können, ohne vor sich selbst zurückzuschrecken.

Hauptpunkt Untersuchung. G. K.

Ruhe für 2 Pfennige erhält man vor Fliegen, Schnacken, Flöhen u. s. w. durch **„Dalma".** Für 2 Pfennige davon tötet alle Fliegen u. s. w. eines Zimmers, der Küche oder Stallung in 3 Minuten unter Garantie. Für Menschen und Haustiere unschädlich. Glas 30 und 50 Pfg., dazu gehöriger Patentbeutel 15 Pfg. In allen Apotheken auf Lager. In Sinsheim in der Apotheke von **F. Canzenbach.**

Sinsheimer Gewerbeausstellungs-Lose
(Ziehung am 28. August ds. Js.)
Rastatter Pferdemarkt-Lose
(Ziehung am 17. September d. J.)
Radolfzeller Zuchtvieh-Lose
(Ziehung am 18. September d. J.)
Giessener Landw. Ausstellungs-Lose
(Ziehung am 23. September d. J.)
Frankfurter Pferdemarkt-Lose
(Ziehung am 25. September d. J.)
Strassburger Industrie-Lose
(Ziehung am 9. Oktober ds. Js.)

Sämtliche Lose **à 1 Mark** sind zu haben in der Buchdruckerei von **G. Becker** in Sinsheim.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Gewährung von Beihülfen an bedürftige ehemalige Kriegsteilnehmer aus dem Unteroffizier- und Mannschaftenstand auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 betr.

Zu Folge des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (Reichs-Ges.-Bl. S. 237) können solchen Personen des Unteroffiziers- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzug von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben und sich **wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit** in **unterstützungsbedürftiger** Lage befinden, Beihülfen bewilligt werden; die letzteren betragen jährlich 120 Mark und werden monatlich im Voraus bezahlt; sie unterliegen nicht der Beschlagnahme.

Ausgeschlossen von der Gewährung der Beihülfen sind

a) Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen, also insbesondere auch die auf Grund des Allerhöchsten Gnadenerlasses Sr. Majestät des Kaisers vom 22. Juli 1884 schon mit fortlaufenden Unterstützungen bedachten Kriegsteilnehmer;

b) Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind;

c) Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden.

Bei gleicher Anwartschaft entscheiden für den Vorzug in nachstehender Reihenfolge in der Regel:

a) Auszeichnung vor dem Feinde,

b) die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber teilgenommen hat,

c) das höhere Lebensalter.

Die Bewilligung der Beihülfen erfolgt unter Ausschluß des Rechtswegs im Verwaltungsweg, und zwar entscheidet darüber endgültig das Gr. Ministerium des Innern.

Alle diejenigen ehemaligen Kriegsteilnehmer, welche auf Grund obiger Bestimmungen Anspruch auf Gewährung von Beihülfen erheben wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche unter Vorlage der in ihrem Besitz befindlichen Militärpapiere — insbesondere des Militärpasses und sonstiger für den Nachweis des Vorhandenseins der persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der Beihülfe dienlichen Belege spätestens bis zum 15. August l. Js. bei dem für ihren Wohnort zuständigen Bezirksamt einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die nach dem festgesetzten Zeitpunkt einlaufenden Gesuche haben keine Anwartschaft darauf, bei der erstmaligen Verteilung der nur in beschränkter Zahl zur Verfügung stehenden Beihülfen berücksichtigt zu werden.

Karlsruhe, den 23. Juli 1895.

Großh. Ministerium des Innern.

A. A.:

Schenkel. M. Heß.

Großh. Bezirksamt Sinsheim.

Die Wahl eines Abgeordneten der Gemeinden zur Kreisversammlung betr.

Nr. 16572. An die Gemeinderäte des Amtsbezirks:

Im Spätjahr laufenden Jahres ist an Stelle des gesetzlich austretenden Herrn Gemeinderats Ph. Schweinfurth in Sinsheim die Neuwahl eines Abgeordneten der Gemeinden vorzunehmen.

Die Gemeinderäte werden veranlaßt, nach Maßgabe des § 43 der Kreiswahlordnung vom 19. August 1886 — Gesetzesblatt Seite 365 — zu der Ernennung der Wahlberechtigten zu schreiten.

Die Gemeinden Sinsheim und Waibstadt haben je zwei Mitglieder, die übrigen Gemeinden je ein Mitglied zur Wahlversammlung abzuordnen.

Die Wahlprotokolle sind längstens bis zum 1. Oktober l. J. hierher vorzulegen.

Sinsheim, 2. August 1895.

Heß.

Großh. Bezirksamt Sinsheim.

Die Vergütung für die Verköstigung kantonnierender Truppen durch die Gemeinden bezw. die Quartiergeber betr.

Nr. 16465. Die Gemeinderäte des Amtsbezirks werden benachrichtigt, daß das Gr. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 27. v. Mts. Folgendes zu erkennen gegeben hat:

Durch das Reichsgesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Etatjahr 1895/96 vom 9. Juni d. Js. (Reichs-Ges.-Bl. S. 243), sind von Seiten des Reichs und zwar zunächst nur für die Zeit vom 1. April 1895 bis dahin 1896 die Mittel bereit gestellt worden, um die Vergütung für die Verköstigung der Truppen im Kantonnement durch die Gemeinden bezw. die Quartierträger nach den Sätzen für die Marschverpflegung zu gewähren, welch letztere auf Grund des § 9 Ziff. 2 des Naturalleistungsgesetzes für das Jahr 1895 nach Maßgabe der Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 28. Dezember v. J. (Staatsanzeiger 1895 Seite 17) festgesetzt sind. Darnach beträgt die Vergütung für die volle Tageskost zur Zeit mit Brod 80 Pfg., ohne Brod 65 Pfg.

Die Gemeindebehörden des Bezirks werden auf die eingetretene Erhöhung der Entschädigung für die Verköstigung kantonnierender Truppen aufmerksam gemacht, und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Truppenteile bereits angewiesen sind, die erhöhte Vergütung stets zu gewähren, sobald die Gemeinden, wozu sie gesetzlich nicht verpflichtet sind, auf Grund einer Vereinbarung mit denselben freiwillig die Verpflegung der Mannschaften in Kantonnements übernehmen.

Die aus Mitteln der Großh. Staatskasse **mit Beschränkung auf die Herbstübungen** bisher den Quartiergebern gewährte Aufbesserung der Vergütungen für Verköstigung der Truppen in Kantonnements auf die Höhe der Marschverpflegungssätze ist nunmehr gegenstandslos geworden und kommt in Wegfall.

Sinsheim, den 3. August 1895.

Heß.

Großh. Bezirksamt Sinsheim.

Die Schweineseuche betr.

Nr. 16649. Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß gemäß § 12 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 21. Juni d. J. angeordnet wird, daß bis auf weiteres in diesseitigem Bezirke Ferkelschweine von Händlern nur dann verkauft werden dürfen, wenn die Tiere laut bezirkstierärztlichem Zeugnisse während der letzten 14 Tage in seuchenfreiem Zustande sich in einer badischen Gemeinde befunden haben.

Zuwiderhandlungen werden aufs strengste bestraft.

Die Bürgermeisterämter haben dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Händler mit Ferkelschweine auf die Anordnung noch besonders hinzuweisen.

Der Vollzug ist anher anzuzeigen.

Sinsheim, den 5. August 1895.

Heß.

Bekanntmachung.

Den Rotlauf der Schweine betr.

Nr. 16593. Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß in den Gemeinden Mühlhausen, Bezirksamts Wiesloch, Helmsheim, Heidelsheim und Neuthard, Bezirksamts Bruchsal, die Rotlaufkrankheit der Schweine ausgebrochen ist.

Sinsheim, den 5. August 1895.

Großh. Bezirksamt:

Heß.

Bekanntmachung.

Nr. 16642. Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß in den Stallungen des Wilhelm Rupp jüngster, Landwirt, Jakob Grittmann, Jos. Sohn in Reihen; Jakob Frey, Landwirt in Adersbach, sowie in mehreren Stallungen in der Gemeinde Weiler die Rotlaufkrankheit der Schweine ausgebrochen ist.

Sinsheim, den 6. August 1895.

Großh. Bezirksamt:

Heß.

Bekanntmachung.

Die Rotlaufkrankheit der Schweine betr.

Nr. 16843. Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß in dem Stalle des Adam Wick in Epfenbach, David Glasbrenner, Kronenwirt in Daisbach, Johannes Eiermann in Obergimpern, Georg Geyer in Wollenberg, Rößlewirts Müller, Jakob Hauck und Heinrich Graf in Hilsbach, Ludwig Bentz III., Gustav Dietz, Wilh. Stupp und Georg Klein in Kirchardt sowie in mehreren Ställen der Gemeinde Eschelbronn die Rotlaufkrankheit der Schweine ausgebrochen ist.

Sinsheim, den 7. August 1895.

Großh. Bezirksamt:

Heß.

Bekanntmachung.

Nr. 16739. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem Stalle des Hermann Schwilk, Bauer in Abstatt, Oberamts Heilbronn, ausgebrochen ist, ist vorerst das Treiben von Rindvieh, Schweinen, Schafen außerhalb der Feldmarkgrenzen von Abstatt, sowie das Durchtreiben genannter Viehgattungen durch diese Markung verboten.

In dem Stalle des Werkführers Zachmann in Rauenberg ist die Rotlaufkrankheit der Schweine ausgebrochen.

Sinsheim, den 7. August 1895.

Großh. Bezirksamt:

Heß.

Heilbronner Gewerbebank

HEILBRONN a. N.

vermittelt unter Erteilung jeder wünschenswerten Auskunft alle in das Bankfach einschlagenden Geschäfte, insbesondere eröffnet sie

Credite in laufender Rechnung

gegen Sicherheit, gewährt **Vorschüsse** auf einen Monat oder länger in gleicher Weise, besorgt den

An- und Verkauf aller börsengängigen Effekten,

ausländischen Noten und Geldsorten zu billigen Sätzen, löst **Coupons** kostenfrei ein, stellt

Checks, Wechsel und Creditbriefe

auf alle Hauptplätze des **Auslandes** zu günstigen Bedingungen aus und übernimmt **Wertpapiere** zur sicheren **Verwahrung** und Verwaltung. **Bareinlagen** von mindestens 50 Mark an, über die auch mittels Checks verfügt werden kann, werden zu den jeweilig für den Depositenverkehr festgesetzten Bedingungen verzinst.

Tapeten-Muster

liegen zur gefälligen Ansicht bereit bei

August Scheidel.

Zu vermieten.

Meine seitherige Wohnung wird infolge Versetzung auf 1. Oktober 1895 frei.

Jos. Wirth.

Redaktion, Druck und Verlag von G. Becker in Sinsheim.